

FAQ's zu unserem neuen Zusatzbaustein »Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit«

Um Sie bestmöglich bei der Beratung zu unterstützen, haben wir für Sie auf den folgenden Seiten wichtige Fragen mit den zugehörigen Antworten zu unserem optional wählbaren Baustein »Arbeitsunfähigkeit« zusammengestellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Vorteile bietet der neue Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit«?	2
2. Zu welchen Tarifen kann der Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« eingeschlossen werden?	2
3. Wann und unter welchen Voraussetzungen werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit fällig?	2
4. Wie lange werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlt?	3
5. Werden auch Leistungen erbracht, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf mehreren Ursachen beruht?	3
6. Was passiert, wenn für 24 Monate Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht und keine rückwirkende BU festgestellt wurde?	4
7. Können Schüler, Studenten und Hausfrauen den AU-Zusatzbaustein abschließen?	4
8. Welche Leistungen werden bei Arbeitsunfähigkeit fällig?	4
9. Kann der Zusatzbaustein AU auch eingeschlossen werden, wenn lediglich Beitragsbefreiung bei BU vereinbart wird?	4
10. Werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit gleichzeitig gezahlt?	4
11. Ist für die Beanspruchung von AU-Leistungen ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsleistungen erforderlich?	4
12. Welche Unterlagen sind bei der Geltendmachung von AU-Leistungen einzureichen?	4
13. Werden ärztliche Bescheinigungen akzeptiert, die in die Zukunft ausgestellt sind?	5
14. Gelten Leistungseinschränkungen für die BU auch für den Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit«?	5
15. Gibt es eine Servicefrist im Leistungsfall für den Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit«?	5
16. Können AU-Leistungen im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie aufgestockt werden?	5
17. Werden für den im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie aufgestockten AU-Schutz bereits verbrauchte AU-Zeiten angerechnet?	5
18. Kann der Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« auch nachträglich noch eingeschlossen werden?	5
19. Kann der Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« später ausgeschlossen werden?	5
20. Was kostet der AU-Zusatzbaustein?	5
21. Werden Leistungen aus unserem AU-Zusatzbaustein auf das gesetzliche Krankengeld angerechnet?	7
22. Was ist bei privat Krankenversicherten mit Anspruch auf Krankentagegeld zu beachten?	7
23. Was ist bei der Steuer zu beachten?	7

1. Welche Vorteile bietet der Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit«?

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden auch dann fällig, wenn keine Berufsunfähigkeit vorliegt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der BU-Mindestgrad (im Allgemeinen 50 %) nicht erreicht wird. Und diese Fälle sind gar nicht so selten: Einer Auswertung des unabhängigen Software- und Analysehauses Morgen & Morgen zufolge ist in rund 32 % aller Ablehnungen einer BU-Leistung das Nichterreichen des BU-Mindestgrads der Grund.

Bei Selbständigen ist zusätzlich die Umorganisationsprüfung zu beachten: Kann der Selbständige seinen Betrieb in zumutbaren Rahmen umorganisieren, liegt keine BU vor. Dies ist dann der Fall, wenn die verbleibende Tätigkeit seiner Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist. Allerdings kann hier natürlich Arbeitsunfähigkeit trotzdem vorliegen und ein Leistungsanspruch bestehen.

Übrigens: Die ALTE LEIPZIGER verzichtet zum Vorteil der Kunden in folgenden Fällen auf die Umorganisationsprüfung:

- Der Selbständige ist Akademiker und übt in seiner täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten aus.
- Der Selbständige beschäftigt in seinem Betrieb in den letzten zwei Jahren durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter.

Letztendlich sollte auch berücksichtigt werden, dass eine BU-Prüfung im Einzelfall einen längeren Zeitraum beanspruchen kann (z. B. wegen Rückfragen beim Arzt, Einholung von Gutachten usw.). Diese umfangreiche Prüfung mit Feststellung eines BU-Grads ist bei Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit nicht erforderlich.

2. Zu welchen Tarifen kann der Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« eingeschlossen werden?

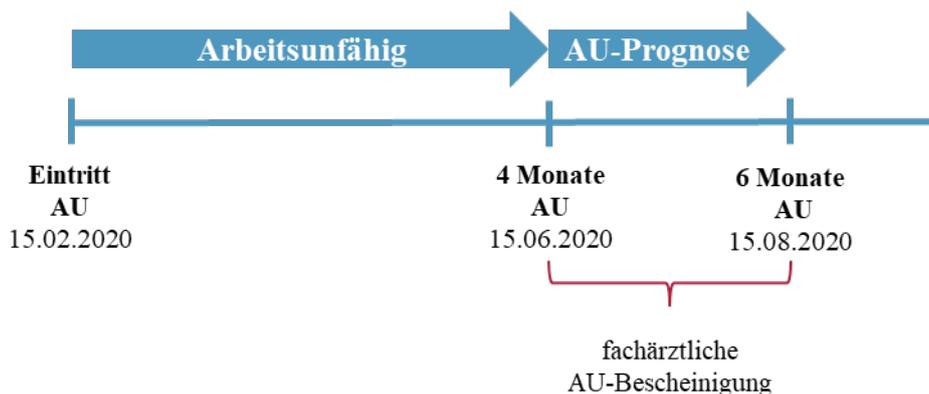
Der Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« kann gegen Mehrbeitrag zu allen Berufsunfähigkeits(-Zusatz)-versicherungen der 3. Schicht mit Versicherungsbeginn 01.01.2015 oder später eingeschlossen werden. Der Baustein ist damit zu den Tarifen BV10, BZ10, BZ11 und BZ30 möglich – aus gesetzlichen Gründen nicht zur Basisrente (Schicht 1) und nicht in der betrieblichen Altersversorgung (Schicht 2).

3. Wann und unter welchen Voraussetzungen werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit fällig?

Bei der ALTE LEIPZIGER werden bereits nach 4 Monaten ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit Leistungen fällig, wenn ein Facharzt bescheinigt, dass der Versicherte voraussichtlich noch weitere 2 Monate arbeitsunfähig sein wird. Der Anspruch auf AU-Leistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Arbeitsunfähigkeit fällt

Beispiel: Eintritt der AU am 15.02.2020

AU-Leistungen können ab dem 15.06.2020 beansprucht werden, wenn in den zurückliegenden 4 Monaten ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat und ein Facharzt bescheinigt, dass der Versicherte auch bis zum 15.08.2020 voraussichtlich ununterbrochen arbeitsunfähig sein wird. Die Leistungen werden dann rückwirkend mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Arbeitsunfähigkeit fällt, erbracht. Das ist in dem Beispiel der 01.03.2020.



Kann der Facharzt die »2-Monats-AU-Prognose« nicht stellen, werden die Leistungen fällig, wenn der Versicherte insgesamt 6 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig war. Hier genügt es, wenn eine der Krankmeldungen durch einen Facharzt bescheinigt worden ist.

Bei dem Beispiel können damit AU-Leistungen ab dem 15.08.2020 beansprucht werden. Die Leistungen werden dann rückwirkend ab dem 01.03.2020 erbracht.



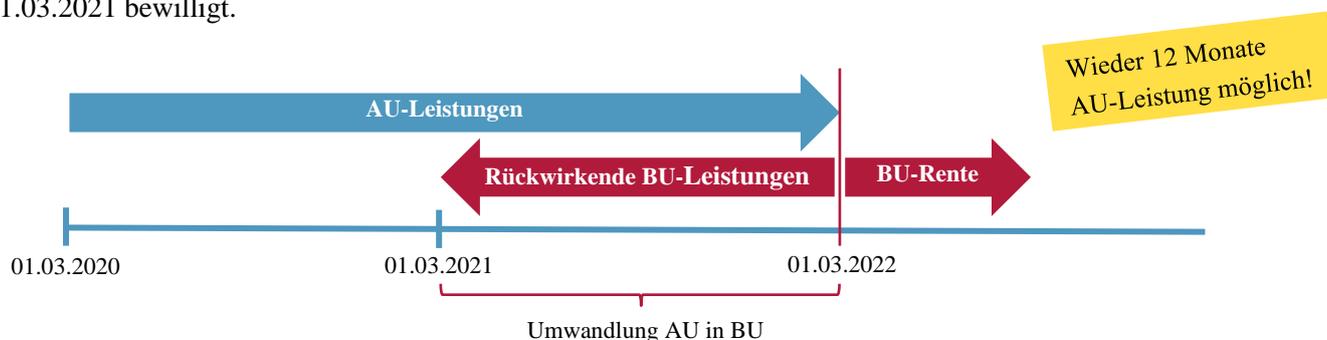
Übrigens: Arbeitsversuche im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung gem. § 74 SGB V stellen keine Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit dar. Wenn sich später herausstellt, dass die tatsächliche AU kürzer als die zwei vom Facharzt prognostizierten Monate war, werden keine Leistungen zurückgefordert. Allerdings werden die (künftigen) Leistungen eingestellt.

4. Wie lange werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlt?

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden für einen Zeitraum von insgesamt maximal 24 Monate gezahlt – auch bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit.

Vorteil für unsere Kunden: Auf den maximalen Leistungszeitraum von 24 Monaten werden rückwirkend anerkannte BU-Zeiträume, für die ursprünglich AU-Leistungen erbracht wurden, nicht angerechnet. Bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit können diese Zeiträume daher erneut in Anspruch genommen werden.

Beispiel: AU-Leistungen werden vom 01.03.2020 bis 01.03.2022 erbracht. BU-Leistungen werden rückwirkend ab 01.03.2021 bewilligt.



Der maximale AU-Leistungszeitraum von 24 Monaten wurde zwar ausgeschöpft (01.03.2020 bis 01.03.2022), dennoch können bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit Leistungen für bis zu 12 Monate erneut in Anspruch genommen werden. Grund: Rückwirkend anerkannte BU-Zeiträume, für die ursprünglich AU-Leistungen erbracht wurden, werden nicht angerechnet. In dem Beispiel ist das der Zeitraum vom 01.03.2021 bis 01.03.2022.

5. Werden auch Leistungen erbracht, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf mehreren Ursachen beruht?

Ja, entscheidend ist letztendlich nur, dass der Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit nicht unterbrochen wird.

6. Was passiert, wenn für 24 Monate Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht und keine rückwirkende BU festgestellt wurde?

In diesem Fall enden die AU-Leistungen mit Ablauf des 24. Monats und der AU-Zusatzbaustein fällt weg. Folge: Der Beitrag für die Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung ermäßigt sich um den Beitragsanteil des wegfallenden AU-Zusatzbausteins.

7. Können Schüler, Studenten und Hausfrauen den AU-Zusatzbaustein abschließen?

Ja, es kommt nicht darauf an, dass ein Arbeitsverhältnis besteht. Der Nachweis der AU erfolgt über eine ärztliche Bescheinigung, die den Formvorschriften des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz oder den PKV-Bescheinigungen entspricht. Bei Schülern ist das zum Beispiel eine Schulunfähigkeitsbescheinigung.

8. Welche Leistungen werden bei Arbeitsunfähigkeit fällig?

Die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit entsprechen den vereinbarten BU-Leistungen. Das heißt: Beitragsbefreiung und Zahlung einer Rente in Höhe der vereinbarten monatlichen BU-Rente. Hinweis: Bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Rentenzahlungsweise ist der Einschluss des AU-Zusatzbausteins nicht möglich. Ist eine garantierte Rentensteigerung und/oder eine beitragsfreie Dynamik der Hauptversicherung im Leistungsfall vereinbart, gelten diese Komponenten auch bei Arbeitsunfähigkeit.

Bitte beachten Sie: Eine ggf. vereinbarte einmalige Leistung wird jedoch nur bei erstmaligem Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt, nicht bei Arbeitsunfähigkeit.

Ist für die BU(Z) eine Karenzzeit vereinbart, können Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit vereinbart werden, sofern die Karenzzeit nicht mehr als 12 Monate beträgt. Die vereinbarte Karenzzeit gilt dann auch für den Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit. Das heißt: Im Leistungsfall setzt die vereinbarte Rente erst nach Ablauf der Karenzzeit ein, die Beitragsbefreiung gilt sofort ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Achtung: Der Zeitraum bis zum Ende der Karenzzeit wird auf den maximalen 24-monatigen Leistungszeitraum angerechnet. Folge: Bei einer angenommenen Karenzzeit von beispielsweise 6 Monaten können AU-Renten für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten beansprucht werden.

9. Kann der Zusatzbaustein AU auch eingeschlossen werden, wenn lediglich Beitragsbefreiung bei BU vereinbart wird?

Ja, die Vereinbarung einer BU-Rente ist nicht Voraussetzung für den AU-Zusatzbaustein. Es genügt, wenn Beitragsbefreiung bei BU vereinbart wird. Der AU-Zusatzbaustein umfasst dann die Beitragsbefreiung bei AU.

10. Werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Leistungen wegen Berufsunfähigkeit gleichzeitig gezahlt?

Nein, Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Leistungen wegen Berufsunfähigkeit können nicht gleichzeitig bezogen werden. Wenn rückwirkend Berufsunfähigkeit festgestellt wird, werden bereits erbrachte AU-Leistungen in BU-Leistungen umgewandelt. Eine Doppelzahlung erfolgt nicht.

11. Ist für die Beanspruchung von AU-Leistungen ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsleistungen erforderlich?

Nein, bei der ALTE LEIPZIGER ist kein BU-Antrag erforderlich, wenn AU-Leistungen geltend gemacht werden sollen. Allerdings behält sich die ALTE LEIPZIGER das Recht vor, im Einzelfall eine BU-Prüfung einzuleiten.

12. Welche Unterlagen sind bei der Geltendmachung von AU-Leistungen einzureichen?

Einzureichen sind Kopien der bisher ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen. Dies können »Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen« (sog. gelber Schein) oder ärztliche Bescheinigungen sein, die den Vorschriften für die Geltendmachung von Krankentagegeld bei den privaten Krankenversicherungen entsprechen. Akzeptiert werden aber auch alle (anderen) ärztlichen Bescheinigungen, die der Form des »gelben Scheins« oder den PKV-Bescheinigungen entsprechen. Des Weiteren benötigen wir Informationen zur Art der Erkrankung, um eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung und eine ggf. vereinbarte Ausschlussklausel überprüfen zu können. Im Einzelfall sind auf beson-

dere Aufforderung weitere Angaben zu tätigen. Wichtig: Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit sind innerhalb des Arbeitsunfähigkeitszeitraums zu beantragen.

13. Werden ärztliche Bescheinigungen akzeptiert, die in die Zukunft ausgestellt sind?

Ja, wir akzeptieren ärztliche Bescheinigungen nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch bis zu zwei Monate in die Zukunft. Voraussetzung hierfür ist, dass diese von einem Facharzt ausgestellt werden.

14. Gelten Leistungseinschränkungen für die BU auch für den Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit«?

Ja, wenn für den Vertrag Leistungseinschränkungen vereinbart sind (z.B. Ausschlüsse, Klauseln, Zuschläge usw.), gelten diese auch für den Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit«.

15. Gibt es eine Servicefrist im Leistungsfall für den Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit«?

Ja, die Servicefrist im Leistungsfall beträgt 5 Arbeitstage. D.h., nach Eingang der Unterlagen werden wir innerhalb von 5 Arbeitstagen über die Leistungspflicht entscheiden oder – sofern noch Unterlagen fehlen sollten – weitere Unterlagen anfordern.

16. Können AU-Leistungen im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie aufgestockt werden?

Ja, sofern der ursprüngliche Vertrag den Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« beinhaltet, können die AU-Leistungen zusammen mit den BU-Leistungen erweitert werden. Bei Verträgen ohne Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« kann im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie nur der BU-Schutz aufgestockt werden. Ausnahme: Bei Verträgen der Tarifgeneration 2020 kann gegen vereinfachte Risikoprüfung der AU-Baustein eingeschlossen werden, wenn dieser nicht im Ursprungsvertrag enthalten ist.

17. Werden für den im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie aufgestockten AU-Schutz bereits verbrauchte AU-Zeiten angerechnet?

Nein, grundsätzlich erfolgt die Ausbau- und Nachversicherung in einem neuen Vertrag. Deshalb beginnt der im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie abgeschlossene Neuvertrag (mit AU-Zusatzbaustein) immer mit den vollen »24 Monaten AU«, auch wenn im Ursprungsvertrag beispielsweise bereits 12 Monate verbraucht sind.

Ausnahme BZ30: Die Ausbau- und Nachversicherungsgarantie erfolgt hier im bestehenden Vertrag. Folge: Bereits verbrauchte AU-Zeiten gelten hier auch für den im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie aufgestockten AU-Schutz.

18. Kann der Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« auch nachträglich noch eingeschlossen werden?

Nein, der nachträgliche Einschluss des AU-Zusatzbausteins ist nicht möglich. Das gilt sowohl für die aktuellen Tarife als auch für ältere Tarifgenerationen.

19. Kann der Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« später ausgeschlossen werden?

Ja, bei der ALTE LEIPZIGER kann der AU-Zusatzbaustein jederzeit zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Voraussetzung ist, dass keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht wurden oder beantragt sind. Durch den wegfallenden AU-Baustein verringert sich der Beitrag entsprechend. Ein Rückkaufswert wird nicht fällig.

20. Was kostet der AU-Zusatzbaustein?

Bei der ALTE LEIPZIGER vergleichsweise wenig: Der Beitrag für die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit entspricht rund 4 % des Brutto- bzw. Nettobeitrags der BU(Z).

Die nachfolgenden Fallbeispiele belegen, dass die ALTE LEIPZIGER ein sehr attraktives Preis-/Leistungsverhältnis für Berufsunfähigkeitschutz plus Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit bietet:

Student Humanmedizin, 22/67, NR, 1.000 €mtl. BU-Rente

Gesellschaft	Tarif	Berufsgruppe	Bruttobeitrag mtl.	Nettobeitrag mtl.
Nürnberger	SBU2911DC mit AU	1	47,11 €	32,03 €
Volkswahl Bund	SBU mit AU	A1	52,86 €	35,42 €
die Bayerische	SBU Komfort plus	1	56,67 €	35,70 €
ALTE LEIPZIGER	BV10 mit AU	A1	45,79 €	35,71 €
HDI	EGO Top BVZ19	A1-top	47,97 €	35,98 €
Allianz	SBU Plus	A+	44,81 €	36,30 €
Swiss Life	SBU plus	1+	60,74 €	38,87 €
LV1871	Golden BU mit AU	BBU	72,54 €	39,17 €
Condor	SBU Comfort	1	60,93 €	42,65 €
Continentale	SBU Premium mit Plus-Paket	berufsindividuell	72,05 €	43,23 €
Zurich Dt. Herold	BU-Schutzbrief (AU)	3	65,32 €	48,99 €

Quelle: Eigene Recherchen mit ausgewählten Gesellschaften, Stand 12/2019

Maschinenbauingenieur (70 % Büro) mit Diplom, 30/67, NR, 1.500 €mtl. BU-Rente

Gesellschaft	Tarif	Berufsgruppe	Bruttobeitrag mtl.	Nettobeitrag mtl.
ALTE LEIPZIGER	BV10 mit AU	A1+	65,01 €	50,70 €
die Bayerische	SBU Komfort plus	1+	82,16 €	51,76 €
Zurich Dt. Herold	BU-Schutzbrief (AU)	1	71,31 €	53,48 €
Swiss Life	SBU plus	1++	89,89 €	57,53 €
Nürnberger	SBU2911DC mit AU	1	85,46 €	58,11 €
HDI	EGO Top BVZ19	A0	77,62 €	58,21 €
LV1871	Golden BU mit AU	BRU	111,48 €	60,20 €
Volkswahl Bund	SBU mit AU	A1	94,67 €	63,43 €
Allianz	SBU Plus	A+	79,18 €	64,14 €
Condor	SBU Comfort	1a	93,72 €	65,60 €
Continentale	SBU Premium mit Plus-Paket	berufsindividuell	112,05 €	67,23 €

Quelle: Eigene Recherchen mit ausgewählten Gesellschaften, Stand 12/2019

Kfm. Angestellte/r (100 % Büro) mit kfm. Ausbildung, 30/67, NR, 1.500 €mtl. BU-Rente

Gesellschaft	Tarif	Berufsgruppe	Bruttobeitrag mtl.	Nettobeitrag mtl.
Swiss Life	SBU plus	1+	109,90 €	70,34 €
die Bayerische	SBU Komfort plus	2+	117,66 €	74,13 €
HDI	EGO Top BVZ19	A-top	102,81 €	77,11 €
ALTE LEIPZIGER	BV10 mit AU	A	97,18 €	78,80 €
Allianz	SBU Plus	A	99,61 €	80,68 €
Nürnberger	SBU2911DC mit AU	2	122,24 €	83,12 €
Continentale	SBU Premium mit Plus-Paket	berufsindividuell	140,30 €	84,18 €
Zurich Dt. Herold	BU-Schutzbrief (AU)	3	112,32 €	84,24 €
LV1871	Golden BU mit AU	BCU	163,14 €	88,10 €
Volkswahl Bund	SBU mit AU	A3	137,80 €	92,33 €
Condor	SBU Comfort	1	107,01 €	97,91 €

Quelle: Eigene Recherchen mit ausgewählten Gesellschaften, Stand 12/2019

21. Werden Leistungen aus unserem AU-Zusatzbaustein auf das gesetzliche Krankengeld angerechnet?

Nein, Leistungen aus unserem Zusatzbaustein »Arbeitsunfähigkeit« werden nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften nicht auf das gesetzliche Krankengeld angerechnet. Nach der Intention des Gesetzgebers sollen private Vorsorgemaßnahmen nicht zu einer Kürzung von Ansprüchen aus der gesetzlichen Sozialversicherung führen.

22. Was ist bei privat Krankenversicherten mit Anspruch auf Krankentagegeld zu beachten?

Hier sind die Bedingungen des jeweiligen privaten Krankentagegeldversicherers maßgebend. Nach § 9 Nr. 6 der KT-Musterbedingungen (MB/KT 2009) darf der Neuabschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer anderweitig bestehenden »Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld« nur mit Einwilligung des Versicherers vorgenommen werden. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheit ist der private Krankentagegeldversicherer ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden der Obliegenheitsverletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen (§ 10 Nr. 1 und 2 MB/KT 2009).

Es stellt sich die Frage, ob der Zusatzbaustein Arbeitsunfähigkeit als »Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld« anzusehen ist und damit dem Einwilligungsvorbehalt des privaten Krankentagegeldversicherers unterliegt. Leider gibt es hierzu keine allgemein gültige Antwort. Der zu unserem Konzern gehörende Krankenversicherer HALLESCHE garantiert, sich wegen einer fehlenden Einwilligung zu einer AU-Klausel nicht auf § 10 MB/KT zu berufen.

Nach § 4 Nr. 2 MB/KT 2009 darf das private Krankentagegeld zusammen mit »sonstigen Krankentage- und Krankengeldern« das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate nicht übersteigen.

Hier stellt sich die Frage, ob Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit als »sonstiges Krankentage- oder Krankengeld« anzusehen sind und damit der Anrechnungsvorschrift des § 4 Nr. 2 MB/KT unterliegt. Leider gibt es auch hierzu keine allgemein gültige Antwort. Die HALLESCHE betrachtet unsere AU-Leistungen als »sonstiges Krankengeld« im Sinne des § 4 Nr. 2 MB/KT. Das bedeutet: In den Fällen, in denen das Krankentagegeld und die AU-Leistungen in der Summe das monatliche Nettoeinkommen übersteigt, rechnet die HALLESCHE unsere AU-Leistungen an. Dabei ist garantiert: Die Leistungen aus unserem AU-Baustein und der Krankentagegeldversicherung zusammen liegen mindestens auf dem Niveau des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung einer AU-Rente beendet die HALLESCHE die Krankentagegeldversicherung, wenn

- Berufsunfähigkeit eintritt (§ 15 Nr. 1b MB/KT) oder
- eine AU-Rente in eine BU-Rente umgewandelt wird (§ 15 Nr. 4 TB/KT).

Bei rückwirkender BU-Leistung erfolgt auch die Beendigung der Krankentagegeldversicherung rückwirkend.

Unsere Empfehlung: Klären Sie unbedingt vor Vertragsabschluss, ob der private Krankentagegeldversicherer unsere Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit als »Krankentagegeld« oder »sonstiges Krankengeld« im Sinne der §§ 9 Nr. 6 bzw. 4 Nr. 2 MB/KT betrachtet!

23. Was ist bei der Steuer zu beachten?

Berufsunfähigkeitsversicherungen sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung steuerbegünstigt. Die Beiträge (einschließlich des Beitragsanteils für den Zusatzbaustein AU) können daher bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden. Da Arbeitnehmer im Allgemeinen die steuerlichen Höchstbeträge bereits durch die Beiträge zur Sozialversicherung ausschöpfen, wirken sich die Beiträge für diesen Personenkreis meist nicht steuermindernd aus.

Geleistete Berufs- oder Arbeitsunfähigkeitsrenten aus der Berufsunfähigkeitsversicherung sind nicht mit dem vollen Rentenbetrag, sondern nur in Höhe des nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig. Danach wird der Ertragsanteil in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Leistungsdauer mit dem in der Tabelle dazu vorgegebenen Prozentsatz aus den im Kalenderjahr geleisteten Renten ermittelt.

Bei den BU-Renten bestimmt sich die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer grundsätzlich nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Leistungsende. Dahingegen ermittelt sich bei den AU-Renten das Ende der Zeitspanne etwas anders. Hier wird das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit gemäß der im letzten Kalenderjahr ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (begrenzt auf die maximale Leistungsdauer) herangezogen.

Ist die Zeitspanne kleiner als zwei Jahre, beträgt der Prozentsatz für diese Renten 0 %, so dass sie insgesamt einkommensteuerfrei sind. Werden wegen rückwirkend eingetretener Berufsunfähigkeit in diesem Zeitraum geleistete Arbeitsunfähigkeitsrenten mit den Berufsunfähigkeitsrentenansprüchen verrechnet, sind diese Renten steuerlich als geleistete Berufsunfähigkeitsrenten zu behandeln.

Folge: AU-Renten sind einkommensteuerfrei, außer der Zeitraum beträgt exakt 24 Monate. In diesem Fall beträgt der Ertragsanteil lediglich 1 %.